

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Kassierer/in und 2 Beisitzer/Innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die sach- und zweckgerechte Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Böckler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für Spender steht folgendes Konto zur Verfügung:

Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V.

Bank: LB BW
BLZ: 600 501 01
Konto Nr.: 25 91 438

Satzung

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Seit Jahrzehnten werden im DGB-Jugendcamp in Markelfingen am Bodensee Kultur- und Freizeitmaßnahmen mit Kolleginnen und Kollegen durchgeführt. Die Möglichkeiten des Camps erlauben es, jungen Menschen die Ziele und Vorstellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und seiner Mitgliedsgewerkschaften näher zu bringen. Es fördert aber auch - oder vielleicht sogar vor allem - den Austausch von Ideen und trägt zur Struktur der gewerkschaftlichen Jugendarbeit in ganz Baden-Württemberg bei. Viele Diskussionen und landesweite Aktionen wurden in Markelfingen zum Leben erweckt oder auf einem der zahlreichen Camps vorbereitet.

Diese Jugendarbeit lebt nicht von Sitzungen oder Konferenzen, sondern vielmehr vom praktischen Handeln junger Kolleginnen und Kollegen. Voraussetzung für solches praktisches Handeln sind jedoch Einrichtungen, wo sich junge Menschen zusammenfinden können. Aufgrund dieser Überlegungen ist das DGB-Jugendcamp in Markelfingen für die Gewerkschaftsjugend in Baden-Württemberg ein unverzichtbarer Bestandteil.

Jugendarbeit erfordert jedoch nicht nur Räumlichkeiten, sondern auch Investitionen in Materialien und Geräte. Gewerkschaftlicher Jugendarbeit, die etwas bewegen will, wird man finanzielle Mittel zur Verfügung stellen müssen.

Deshalb haben sich Kolleginnen und Kollegen zusammengetan und den "Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V." gegründet. Ziel ist es, viele junge, ältere und ehemalige „Markelfinger“ für diesen Verein zu gewinnen. Es kommt uns darauf an, die Mitgliedsbeiträge und Spenden sinnvoll für die gewerkschaftliche Jugendarbeit in Markelfingen einzusetzen. In welchen Bereich des Camps die Gelder fließen oder was genau bezuschusst wird, bestimmen die Mitglieder des Fördervereins in der jährlich stattfindenden Vollversammlung. Dort wird diskutiert, welche Anschaffungen getätigt oder welche außerordentlichen Dinge finanziert werden können.

Wir bitten Dich deshalb, Mitglied im Förderverein Markelfingen zu werden, um auch in Zukunft über das Übliche hinaus attraktive gewerkschaftliche Arbeit in Markelfingen gewährleisten zu können.

Wir sind seit einigen Jahren als gemeinnütziger Verein anerkannt. Das heißt, du kannst Deinen Beitrag bzw. Deine Spenden von der Steuer absetzen. Solltest Du nähere Fragen zum Verein haben oder wissen wollen, wofür die Mittel in den letzten Jahren eingesetzt wurden, kannst Du dich gerne melden.

Wir zählen auf Dich!!!

Weitere Infos zum Förderverein gibt es bei:

Der Vorstand

Thomas Bohlender, Karlsruher Str. 29a - 68766 Hockenheim
Telefon 06205 - 285822 | Telefax 06205 - 285820
E-Mail thomas.bohlender@eos.igm.de

Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Verein zur Förderung des Jugendcamps Markelfingen e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der Kulturarbeit während des Jugendcamps Markelfingen.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen fördert und unterstützt der Verein Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitarbeit in Markelfingen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Beitritt zum Verein, der schriftlich erklärt werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - der Landesjugendsekretär des DGB - Landesbezirks Baden-Württemberg
 - die Jugendbildungsreferenten des Landesbezirks Baden-Württemberg
 - je 1 Vertreter der belegenden Mitgliedsgewerkschaften
- (4) Die geborenen Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die von den jeweiligen Amtsinhabern wahrgenommen werden. Eine Vertretung muss dem Vorstand schriftlich angemeldet werden.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird bei der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.